

19.06.06

(aktualisiert am 15.11.16)

Fahrkostenbeihilfe §16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §44 SGB III

„... Die Mobilitätshilfen bei Aufnahme einer Beschäftigung umfassen bei auswärtiger Arbeitsaufnahme die Übernahme der Kosten für tägliche Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle (Fahrkostenbeihilfe)“...

„... Als Fahrkostenbeihilfe können für die **ersten sechs Monate** der Beschäftigung die **berücksichtigungsfähigen Fahrkosten** übernommen werden...“

Berücksichtigungsfähige Fahrkosten:

Bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels: Niedrigste Klasse des zweckmäßigsten **ÖVKM**.

Bei Benutzung eines **Kraftfahrzeuges** oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges: Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,20 € je Kilometer zurückgelegter Strecke.

Es kommt nicht darauf an, wem das Fahrzeug gehört.

Um eine möglichst einheitliche Bewilligung von Fahrkostenbeihilfe innerhalb des Jobcenters Flensburg zu gewährleisten, gelten ab sofort folgende Weisungen:

- **Bewilligung erst ab einer Entfernung Wohnung und Arbeitsstelle von 20 km und mehr (einfache Strecke gem. google-maps, mathematische Rundung)**
- **Einheitliche Bewilligung für 6 Monate Dauer => Arbeitsaufnahme in DK für 3 Monate Dauer**
- **Einheitliche Bewilligung von 50% für Hin- u. Rückfahrt**
- **Maximaler monatlicher Höchstbetrag: 260,- €**

Achtung: Besteht weiterhin Hilfebedürftigkeit, dann Absetzung vom Einkommen gem. § 11 SGB II (dann nicht VB).

Bei Zeitarbeit: max. bis zum AG-Sitz der Zeitarbeitsfirma